

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NW. S.547)), hat die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Beiträgen	3
§ 2 Beitragsanteile des Semesterbeitrages	3
§ 3 Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages.....	3
§ 4 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages.....	3
§ 5 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages.....	4
§ 6 Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages	4
§ 7 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages	5
§ 8 Höhe des Mobilitätsbeitrages	5
§ 9 Fälligkeit des Semesterbeitrages	5
§ 10 Ausweisung im Haushaltsplan.....	6
§ 11 Änderung.....	6
§ 12 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten	6

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erhebt für jedes Semester von allen ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach dieser Ordnung.

§ 2 Beitragsanteile des Semesterbeitrages

Der Semesterbeitrag, den die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen entrichtet, setzt sich zusammen aus:

1. dem Studierendenschaftsbeitrag, nach § 5 dieser Ordnung
2. dem Mobilitätsbeitrag, nach § 8 dieser Ordnung
3. dem Sozialbeitrag für das Akademische Förderungswerk.
Dieser wird gesondert, nach § 2 der Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes -Studentenwerk- Anstalt des öffentlichen Rechts, für jedes Semester erhoben.

§ 3 Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages

Die Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

(1) Hiervon ausgenommen sind:

1. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer
2. Zweithörerinnen bzw. Zweithörer
3. Franchise Studierende
4. Studierende einer Partnerhochschule, die ein digitales Auslandssemester an der Westfälischen Hochschule durchführen und sich nicht in Deutschland aufhalten.

(2) Zusätzlich ausgenommen sind beurlaubte Studierende, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Krankheit
2. Pflege von Angehörigen
3. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient
4. Studium an einer ausländischen Hochschule
5. Bundesfreiwilligendienst
6. Elternzeit bzw. Kinderbetreuung
7. Mutterschutz
8. Sonstige wichtige Gründe (nur mit ausführlicher Erläuterung)

Eine Rückerstattung ist nur bei Exmatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn möglich. In allen anderen Fällen ist sie ausgeschlossen.

§ 4 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages

(1) Die Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag entsteht mit der Einschreibung und endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Zahlungspflicht für das jeweils kommende Semester beginnt mit dem Eingang der E-Mail seitens des Studierendensekretariats an die Studmail-Adresse des/der Studierenden.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag sind Studierende gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung.

(4) Eine Rückmeldung eines beitragspflichtigen Studierenden kann nur erfolgen, wenn der Beitrag für das kommende Semester vollständig beglichen ist.

§ 5 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages

Der Studierendenschaftsbeitrag beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 15 EUR.

§ 6 Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages

Die Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(1) Hiervon ausgenommen sind:

1. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer
2. Zweithörerinnen bzw. Zweithörer
3. Franchise Studierende
4. Studierende einer Partnerhochschule, die ein digitales Auslandssemester an der Westfälischen Hochschule durchführen und sich nicht in Deutschland aufhalten.

(2) Studierende können auf Antrag von der Entrichtung des Mobilitätsbeitrages entbunden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Grund für den Antrag auf Befreiung nachweislich für das gesamte Semester vorliegt.

Die Freistellung erfolgt auf Antrag bei folgenden Gründen:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. Studierende mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende, die sich aufgrund Ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
4. beurlaubte Studierende, gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung,
5. alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe in den Verbundräumen des VRR bzw. VGM, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst,
6. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit (u.a. Bachelor-/Masterarbeit) oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen,
7. Jungstudierende (§ 48 Abs. 6 HG), die bereits vor dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.

(3) Studierenden kann auf Antrag der Mobilitätsbeitrag für einen bestimmten Zeitraum nachträglich anteilig zurückerstattet werden. Die Höhe des Anteils wird durch den Zeitraum des Bestehens des Grundes definiert, wobei der Grund nicht zwingend für das gesamte Semester vorliegen muss.

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag bei folgenden Gründen:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. Studierende mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe in den Verbundräumen des VRR bzw. VGM, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst,
4. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit (u.a. Bachelor-/Masterarbeit) oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen,
5. Studierende, die vor dem Ende des Semesters exmatrikuliert wurden.

Der Antrag auf Rückerstattung muss bis zum 3. Tag des Erstattungsmonates dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegen. Eine Erstattung der Beiträge erfolgt im Wintersemester nur bei Antragsstellung bis zum 03. Februar des jeweiligen Wintersemesters und im Sommersemester nur bei Antragsstellung bis zum 03. August des jeweiligen Sommersemesters.

Die Rückerstattung kann auf der Webseite des AStA beantragt werden.

§ 7 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag entsteht mit der Einschreibung und endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Zahlungspflicht für das jeweils kommende Semester beginnt mit dem Eingang der E-Mail seitens des Studierendensekretariats an die Studmail-Adresse des/der Studierenden.
- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag sind Studierende gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung.
- (4) Eine Rückmeldung eines beitragspflichtigen Studierenden kann nur erfolgen, wenn der Beitrag für das kommende Semester vollständig beglichen ist.

§ 8 Höhe des Mobilitätsbeitrages

- (1) Der Mobilitätsbeitrag für die Standorte Gelsenkirchen und Recklinghausen setzt sich zusammen aus den Preisen des VRR-Tickets und des NRW-Tickets.
Der Mobilitätsbeitrag für den Standort Bocholt setzt sich zusammen aus den Preisen des VGM-Tickets und des NRW-Tickets.
- (2) Die genaue preisliche Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrages ist für das jeweilige Semester im Vorfeld auf der Webseite der Westfälischen Hochschule einsehbar.

§ 9 Fälligkeit des Semesterbeitrages

- (1) Die Hochschule fordert den Studierendenschaftsbeitrag, den Mobilitätsbeitrag und den Sozialbeitrag des AKAFÖ in Summe als Semesterbeitrag bei den beitragspflichtigen Studierenden ein.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 4 und 7 dieser Ordnung fällig.

(3) Der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag werden kostenfrei von der Hochschule an den Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen.

§ 10 Ausweisung im Haushaltsplan

(1) Das Beitragsaufkommen nach § 5 und 8 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden.

(2) Der Mobilitätsbeitrag dient ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. mit der DB Regio AG vereinbarten studentischen Semestertickets (VRR-Ticket bzw. VGM-Ticket sowie NRW-Ticket).

§ 11 Änderung

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments und Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

§ 12 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 16. Juni 2016 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 17.11.2021 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 29.11.2021

gez. Nico Dalka

Präsident des Studierendenparlaments
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 29.11.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen